



LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN
Mag. Karin RENNER

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12500
FAX 02742/9005 - 13570 oder 15460
post.lhstrenner@noel.gv.at

16. Juni 2014

Bearbeiter: HR Mag. Thaller
Durchwahl: 12114
GZ.: B. Renner-BÜRO-696/009-2014

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Ing. Johann Penz
im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 20.06.2014

zu Ltg.-**397/A-4/73-2014**

-**Ausschuss**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend Luxuspensionen –
Umsetzung auf Landesebene (Ltg.-397/A-4/73-2014) darf ich nachstehende
Beantwortung übermitteln:

Gemäß Art. 32 NÖ LV 1979 fällt der Gegenstand der Anfrage nicht in die
Angelegenheiten der Vollziehung und daher nicht in meinen
Zuständigkeitsbereich.

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ
Landesverfassung 1979, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der
Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Das Anfragerecht
bezieht sich dementsprechend nur auf Angelegenheiten der Landesvollziehung.
Da sich die beiden ersten Fragen auf eine Bundesregelung beziehen unterliegen
diese beiden Fragen nicht dem Anfragerecht gem. § 39 LGO 2001.

Zu den übrigen Fragen teile ich mit, dass aufgrund der bundesgesetzlichen
Regelung in Niederösterreich Überlegungen angestellt werden. Ob und wie weit
der NÖ Landtag eine diesbezügliche Regelung übernehmen wird oder eine vom
Bundesgesetz abweichende Regelung beschließen wird obliegt dem NÖ Landtag

und kann zum derzeitigen Zeitpunkt wohl auch nicht dem Anfragerecht unterliegen bzw. können Detailfragen demgemäß nicht beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen